



Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.



Satzung

Stand 11. März 2023

Präambel:

Sämtliche in dieser Satzung genannten Ämter und Funktionen stehen Personen jeglichen Geschlechts offen. Lediglich um der leichteren Lesbarkeit willen wurde im Text dieser Satzung teilweise die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Niedernberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des motorlosen Wassersports, mit besonderem Fokus auf dem Segel- und Surfsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Vermittlung von Segelkenntnissen und Regeln
- Errichtung von Sportanlagen, die zur Ausübung des Segel- und Surfsports benötigt werden
- Bereitstellung von Sportgeräten und Segelbooten zu Ausbildungszwecken im Segel- und Surfbereich
- besondere Förderung der Jugend durch Kursangebote, die Theorie und Praxis des Segelns vermitteln
- Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Veranstaltungen von vereinsinternen Regatten
- Versammlungen, Vorträge, Kurse und sportliche Veranstaltungen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträge und sonstige Vereinbarungen mit der Gemeinde Niedernberg, dem Landkreis Miltenberg sowie sonstigen juristischen Personen abschließen.

Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Die Ausübung des Wassersports im Einklang mit der Natur und der Umwelt ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Tatsächlich für den Verein angefallene Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Über die Mitgliedschaft in einem Sportverband entscheidet die Mitgliederversammlung nach Antrag.

§ 5 Mitgliederarten

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder üben ihren Sport aus, nutzen die Einrichtungen des Vereins und nehmen nach Möglichkeit am gesellschaftlichen Vereinsleben teil.

Passives Mitglied werden Mitglieder, die die aktive Ausübung des Sports aus Berufs-, Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Verlegung ihres Wohnsitzes vorübergehend oder auf Dauer eingestellt haben, dem Verein aber weiterhin als Mitglied verbunden sein wollen und dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben. Sie unterstützen den Verein weiterhin bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, ohne die Vereinseinrichtungen regelmäßig zu nutzen.

Personen, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied können alle natürlichen Personen ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.

Einwohner Niedernbergs werden bevorzugt. Dies gilt auch im Fall eines Aufnahmestopps.

Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht hat ein Mitglied mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Volljährigkeit). Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

2. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied die Anerkennung von Satzung, Gebührenordnung und Hausordnung.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge sowie Umlagen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von o.a. Zahlungen befreit.

5. Die Mitglieder teilen dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mit, unter der sie im Rahmen einer elektronischen Nachrichtenübermittlung erreichbar sind. Dies dient unter anderem der Vereinfachung der Kommunikation, der Papier- sowie Kosteneinsparung.

Mitglieder die weiter keine elektronische Kommunikationsmöglichkeit (per Email) wünschen, entrichten einen erhöhten Jahresbeitrag für die Portokosten und den Mehraufwand. Die Höhe legt der Gesamtvorstand fest.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand, eingehend bis zum 31. Oktober erklärt sein.

3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

-Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung über den Jahresabschluss hinaus noch bestehen oder.

-das Mitglied über zwölf Monate weder telefonisch, per Email oder per Post/Brief erreicht werden kann.

Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe oder länger andauernde Verstöße gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, die Haus- und Geschäftsordnung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens.

5. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes ist die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet bei der nächsten turnusgemäßen Versammlung endgültig über den Ausschluss.

Weitere Rechtsmittel stehen dem Mitglied erst danach offen.

Wenn es die Interessen des Vereins dringend gebieten, kann das zuständige Vereinsorgan seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

7. Die Mitgliederversammlung ist über einen Ausschlussvorgang zu informieren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Liegeplatzgebühren

1. Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Liegeplatzgebühren finanziert. Zusätzlich können Nutzungsgebühren erhoben werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung außerordentlicher Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Sie sind auf das Doppelte eines Jahresbeitrages begrenzt und können nur alle drei Jahre erhoben werden.

4. Die Höhe der Beiträge, Aufnahme-, Liegeplatz- und Stellplatz gebühren und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein unentgeltlich Arbeitsstunden zu erbringen. Für bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden, sowie der Stundensatz und alle anderen, die Arbeitsleistung betreffenden Regelungen, werden von der Mitgliederversammlung in einer Arbeitsordnung festgelegt und in die Hausordnung übernommen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der vom Gesamtvorstand festzusetzenden Tagesordnung in schriftlicher Form (per Brief oder Email) erfolgen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird zusammen mit dieser Einladung versandt. Die Zustellung der Einladung und der Anlagen kann zusätzlich durch Veröffentlichung im nichtöffentlichen Teil der Homepage erfolgen.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder Email) beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, jeden fristgerecht eingegangenen und begründeten Antrag zur Abstimmung vorzulegen. Sich daraus ergebende Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sowie die Anträge und die Erwidernungen des Vorstandes sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im nichtöffentlichen Teil der Homepage oder per Email mitzuteilen.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion der stellv. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, ,
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Genehmigung des Finanz- und Haushaltsplanes
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Liegeplatzgebühren, Stellplatzgebühren und Umlagen
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschluss der Hausordnung
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Einstellung von hauptamtlichen Arbeitskräften

- k. Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Finanzrahmen oberhalb des in § 16 festgelegten Umfangs
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 4. Davon ausgenommen sind Beschlussfassungen über Änderungen des Jahresbeitrags, Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung. Sie werden nachstehend sowie in §23 dieser Satzung geregelt.
 5. Eine Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Für Wahlen wird folgendes bestimmt:
 - Die Versammlung bestimmt auf Vorschlag des Versammlungsleiters für die Wahl ein Wahlgremium, bestehend aus drei Anwesenden aus der Versammlung. Leiter des Wahlgremiums soll das älteste anwesende Mitglied sein.
 - Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl ermittelt. Liegt jeweils nur eine Kandidatur vor, so kann die Wahl auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung auch in offener Abstimmung erfolgen.
 - Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in offener Abstimmung gewählt.
 - Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 7. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Versammlung auf dem nichtöffentlichen Teil der Homepage zugänglich zu machen.

§ 13 Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt, übernimmt der stellv. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden.

§14 Der Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören der vertretungsberechtigte Vorstand, sowie ferner:

- der Schatzmeister
- der Schrift- und Pressewart
- der Jugend- und Ausbildungswart
- der Takelmeister
- zwei Beisitzer

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss oder der Streichung aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den kompletten Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode muss innerhalb eines Jahres das Amt neu besetzt werden.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung der Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten.

2. Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (Handzeichen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Bei Dringlichkeit und wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann auch ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder des Gesamtvorstands im Verfahren beteiligt sind, und der Beschluss in einem Protokoll dokumentiert wird.

4. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ergebnisse und Beschlüsse sind spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich der Homepage bekannt zu machen.

6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nichtöffentlich.

§ 16 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
6. Erstellung eines Jahreshaushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
7. Prüfung und Abschluss von Verträgen zur Erfüllung des Vereinsziels
8. Erstellung einer Hausordnung und deren Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
9. Erstellung einer Gebührenordnung unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge, Liegeplatzgebühren, Stellplatzgebühren und Umlagen
10. Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern und Information hierüber an die Mitgliederversammlung
11. Information an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern bzw. Vorlage wegen Berufung zum Ausschluss.
12. Beschlussfassung über Ehrungen
13. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedschaften.
14. Ernennung eines kommissarischen Nachfolgers für vorzeitig aus dem Gesamtvorstand ausgeschiedene Mitglieder bis längstens zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung (bis auf das Amt des Vorsitzenden und Stellv. Vorsitzenden).
15. Veranlassung der Wahl von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Gesamtvorstand ausgeschiedene Mitglieder bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann eigenständig Rechtsgeschäfte eingehen, sofern sie den Zielen des Vereins entsprechen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass dabei Rechtsgeschäfte, die die den Einmalbetrag von 1.000 € bzw. eine jährliche Verpflichtung von 200 € überschreiten, für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte, die den Einmalbetrag von 5.000 € bzw. eine jährliche Verpflichtung von 1.000 € überschreiten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 17 Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. Der Vorsitzende

- Er vertritt den Verein nach innen und außen.

- Er ist für die Führung des Vereins verantwortlich, beruft die Sitzungen (des Gesamtvorstands) und Versammlungen (Mitgliederversammlung) ein und leitet sie.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands durchgeführt werden.

2. Der stellv. Vorsitzende

Er unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung.

3. Der Schatzmeister

Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Dies sind unter anderem:

- Erstellung des Entwurfs eines Jahreshaushaltsplans
- Überwachung der Ausgaben und Einhaltung des Haushaltplanes
- Überwachung der Beitragszahlung der Mitglieder
- Einleiten aller notwendigen Maßnahmen, die zur Erlangung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erforderlich sind
- die rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung.
- Verwaltung der Mitgliederdatei
- Steuerangelegenheiten

Zahlungen über 100 € dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden geleistet werden

4. Der Jugend- und Ausbildungswart

- Vertritt die besonderen Interessen der Jugendlichen im Gesamtvorstand.
- Initiiert und koordiniert die seglerische Aus- und Fortbildung der Jugendlichen und Erwachsenen.

5. Der Schrift-und Pressewart

- Führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
- Verantwortet die interne Berichterstattung und die Berichterstattung in Presse, Sozialen Medien und Internet

6. Der Takelmeister

- ist verantwortlich für die Boote und das Surfequipment im Vereinsbesitz. Er koordiniert Ein- und Auswintern, Pflege, Lagerung, Reparaturen, Ersatzteile und Ersatzbeschaffung
- erstellt einen mittelfristigen Kosten- und Finanzplan für die vereinseigenen Boote, Bretter und Surfausrüstung
- er berät die Mitglieder bei technischen Fragen

7. Die beiden Beisitzer

- vertreten die Sparten des Vereins und unterstützen die anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes bei ihren Aufgaben

§ 18 Wirtschaftliche Bindung des Vorstandes

Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 Geschäftsordnung

Zur Regelung des internen Geschäftsbetriebes, kann sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Über das Ergebnis sind zunächst der vertretungsberechtigte Vorstand und dann die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen

2. An Ausschusssitzungen soll ein Mitglied des Gesamtvorstandes teilnehmen.

3. Die Einsetzung eines Ausschusses sowie deren Mitglieder werden zeitnah auf der Homepage und per Email an die Mitglieder bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Beendigung der Arbeit eines Ausschusses.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, aus Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Seglerverband (BSV), der es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im Verband verwendet.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt vorherige Versionen vom 6. Juli 2012 und 28. April 2017. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 28. April 2017 ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2023

Unterschriften

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführerin

Jugendwart

Beisitzer 1

Beisitzer 2

Mitglied

Mitglied

Mitglied